

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von Mariam Stefanescu und Simion Stefanescu

Geschäftsnummern: 221419/SA

Zugesprochener Betrag: 25'680.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Mariam Stefanescu und Simion Stefanescu (die „Kontoinhaber“) bei der Genfer Niederlassung des [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, werden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte die Kontoinhaber als Cousine ersten Grades ihrer Mutter, Mariam Eva-Hawa Stefanescu, geb. Stefanescu, die 1903 in Bukarest, Rumänien, geboren wurde, und deren Ehemann Simion Stefanescu, der ungefähr im Jahr 1899 geboren wurde und dessen Geburtsort unbekannt sei. Die Ansprecherin führte aus, Mariam und Simion Stefanescu seien jüdisch gewesen, hätten in den frühen 30er-Jahren geheiratet und in Bukarest gewohnt. Die Ansprecherin gab an, Mariam Stefanescu sei Hausfrau gewesen und Simion Stefanescu habe Recht studiert und sei Journalist gewesen. Die Ansprecherin führte aus, Mariam Stefanescu, die sehr vermögend gewesen sei, habe die Familie der Ansprecherin in Czernowitz, Rumänien, oft besucht und sei oft nach Destinationen ausserhalb Rumäniens gereist, und die Ansprecherin glaube, dass Mariam und Simion Stefanescu in den späten 30er-Jahren ein Konto eröffnet haben könnten. Die Ansprecherin führte weiter aus, Mariam und Simion Stefanescu seien zusammen mit vielen anderen rumänischen Juden deportiert und im Jahr 1941 ermordet worden. Die Ansprecherin gab an, sie sei am 19. August 1928 in Czernowitz geboren worden.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Kontoeröffnungskarte. Aus diesem Dokument geht hervor, dass es sich bei den Kontoinhabern um Mariam Stefanescu und Simion Stefanescu handelte, die am 27. Juli 1937 ein gemeinsames Kontokorrent in Schweizer Franken eröffneten. Aus diesem Dokument ist ersichtlich, dass die Bank in einem Brief vom 12. Dezember 1938 die Anweisungen erhalten hatte, jegliche Korrespondenz an die Adresse des Kontoinhabers Simion Stefanescu an der Alaca Modrauga 13, Parcul Filipescu in Bukarest, Rumänien, zu senden. Aus dem Dokument ist auch ersichtlich, dass die Bank zu einem gewissen Zeitpunkt Korrespondenz zurückbehalten hatte, anstatt sie an die Adresse des Kontoinhabers zu senden, und dass sie dafür eine Gebühr verlangt hatte. Schliesslich geht aus dem Dokument hervor, dass das Konto im Rahmen der Schweizer Einfrierung von rumänischem Vermögen am 20. August 1948 blockiert und am 31. Dezember 1983 zu Gewinn und Verlust der Bank mit einem negativen Saldo von 22.00 Schweizer Franken geschlossen wurde.

Erwägungen des CRT

Identifizierung der Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat die Kontoinhaber plausibel identifiziert. Die Übereinstimmung wird unterstützt durch den aussergewöhnlichen Namen der Kontoinhaber und die Tatsache, dass zwei Personen mit dem gleichen Familiennamen heirateten. Die Namen der Verwandten der Ansprecherin und deren Wohnort stimmen mit den veröffentlichten Namen und dem Wohnort der Kontoinhaber überein. Obwohl die Kontoinhaber auf der Liste, die am 5. Februar 2001 publiziert wurde und die Bankkonten enthält, die gemäss des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten, separat aufgeführt waren, identifizierte die Ansprecherin eine Beziehung zwischen den Kontoinhabern, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über die Kontoinhaber übereinstimmt. Schliesslich gab die Ansprecherin an, ihre Verwandten hätten das Konto wahrscheinlich in den späten 30er-Jahren eröffnet, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über die Eröffnung des Kontos im Jahr 1937 übereinstimmt.

Status der Kontoinhaber als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Die Ansprecherin führte aus, die Kontoinhaber seien jüdisch gewesen und deportiert und ermordet worden.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und den Kontoinhabern

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit den Kontoinhabern verwandt ist. Sie reichte Dokumente ein, aus denen ersichtlich ist, dass ihre Mutter und die Kontoinhaberin Cousins waren. Es gibt keine Hinweise, die belegen, dass die Kontoinhaber noch weitere überlebende Erben haben.

Verbleib des Kontoguthabens

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass das Kontoguthaben durch die Bankgebühren vermindert und zum Gewinn der Bank am 31. Dezember 1983 geschlossen wurde.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecherin ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich bei den Kontoinhabern um die Cousine ihrer Mutter und deren Ehemann handelt; diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaber noch ihre Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass das Kontokorrent am 31. Dezember 1983 einen negativen Saldo von 22.00 Schweizer Franken aufwies. Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontokorrents weniger als 2'140.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 2'140.00 Schweizer Franken festgesetzt. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert, indem dieser Betrag gemäss Artikel 35 mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 25'680.00 Schweizer Franken.

Abschlagszahlung

Wenn das Kontoguthaben auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen basiert, erhalten Ansprecher gemäss Artikel 37(3)(a) der Verfahrensregeln zunächst eine Abschlagszahlung von 65% des zugesprochenen Betrags, können jedoch eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 35% des zugesprochenen Betrags erhalten, wenn es vom U.S.-Gericht so bestimmt wird. Im vorliegenden Fall verwendete das CRT zur Berechnung des Kontoguthabens die in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen. 65% des zugesprochenen Betrags entsprechen 16'692.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal

den 31. Dezember 2002